

Mitteilung des Senats vom 23. März 2010**Bremisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Bremischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz mit der Bitte um Beschlussfassung in der Sitzung vom 20. bis 22. April 2010 in erster und zweiter Lesung.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Bremischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sollen die durch das neue, am 1. März 2010 in Kraft getretene, Bundesnaturschutzgesetz eingeräumten Regelungsbefugnisse ausgeschöpft werden.

Der Bund hat mit der Föderalismusreform vom September 2006 erstmals die Möglichkeit erhalten, das Naturschutzrecht in eigener Regie umfassend zu regeln. Zuvor besaß er hier nur eine Rahmenkompetenz, die ergänzende Regelungen der Länder erforderte. Mit dem nunmehr neuen, am 6. August 2009 im Bundesgesetzblatt verkündeten und am 1. März 2010 in Kraft getretenen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurden vollzugsfähige Regelungen zum Naturschutz und der Landschaftspflege auf der Grundlage der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes getroffen. Der Bund hat den Ländern aber in beschränktem Maße Regelungsbefugnisse eingeräumt. Nach der neuen Verfassungslage ist das Naturschutzrecht außerdem der Abweichungsgesetzgebung der Länder zugänglich. Davon ausgenommen sind die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes (davon sind zentrale Bereiche des Naturschutzrechts betroffen) sowie der Arten- und Meeresnaturschutz.

Im Rahmen der vom Bund eingeräumten Regelungsbefugnisse enthält der vorliegende Gesetzentwurf vor allem Vorschriften zum Behördenaufbau, zu Zuständigkeiten sowie Verfahrensvorschriften. Insbesondere geht es dabei um Regelungen über die Zuständigkeit und das Verfahren im Rahmen der Landschaftsplanung und der Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft sowie um punktuelle Verfahrensbestimmungen im Rahmen der Eingriffsregelung. Die Regelungen lehnen sich an die bisherige bewährte Rechtslage im Bremischen Naturschutzgesetz (BremNatSchG) an. Für abweichende bundesrechtlich zulässige Regelungen wurde kein Bedarf festgestellt.

Insbesondere verweise ich auf folgende Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs:

Landschaftsplanung

Die überörtliche und örtliche Landschaftsplanung erfolgt einstufig im Landschaftsprogramm. Im Verfahren zur Aufstellung hat die oberste Naturschutzbehörde die örtlich betroffenen unteren Naturschutzbehörden frühzeitig zu beteiligen. Grünordnungspläne mit landschaftsplanerischen Festsetzungen auf der örtlichen Ebene können von den Stadtgemeinden aufgestellt werden und in Bebauungspläne übernommen werden. Bei der Aufstellung eines Landschaftsprogramms ist eine UVP durchzuführen.

Eingriffsregelung

Zwischen der Zulassungsbehörde und der Naturschutzbehörde ist bei Fachplanungsverfahren ein Einvernehmen über die Entscheidungen im Rahmen der Eingriffsregelung herzustellen. Bisher war das Einvernehmen zwischen Vorhabenträger und Naturschutzbehörde über die im Rahmen der Eingriffsregelung vorzulegenden Unterlagen herzustellen. Der Vorhabenträger hat mit den Antragsunterlagen eine naturschutzfachliche Beurteilung der Naturschutzbehörde vorzulegen, die Angaben darüber enthält, ob die nach der Eingriffsregelung vorzulegenden Unterlagen den Anforderungen des BNatSchG entsprechen.

Die Bevorratung und Anerkennung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen erfolgt mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde unter im Gesetz festgelegten Voraussetzungen.

Durch klare Vorgaben wird sichergestellt, dass das Ersatzgeld den unteren Naturschutzbehörden zur zweckgebundenen Verwendung zusteht, in deren Zuständigkeitsbereich der Eingriff verwirklicht wird.

Bodenabbau und Ödlandumwandlung

Speziell für UVP-pflichtige Bodenabbauvorhaben und Vorhaben zur Umwandlung von Ödland, Biotopflächen, die nicht gesetzlich geschützt sind, zur intensiven Landwirtschaftsnutzung wird ein Genehmigungsvorbehalt eingeführt. Es handelt sich hierbei um naturschutzbezogene Vorhaben, für die ein den Anforderungen der UVP-Richtlinie entsprechendes Trägerverfahren benötigt wird.

Gebietsschutz

Teile von Natur und Landschaft kann der Senat unter Berücksichtigung der materiellen Anforderungen des BNatSchG durch Rechtsverordnung unter Schutz stellen; z. B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile.

Anerkennung von Vereinigungen

Die Zuständigkeit des Umweltsenators für die Anerkennung von Vereinigungen bezieht sich zukünftig nicht nur auf Naturschutzvereinigungen, sondern auch auf sonstige Umweltvereinigungen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz.

Bußgeldvorschriften

Der Bußgeldkatalog wurde ergänzend zum Bußgeldkatalog des BNatSchG auf Zuwiderhandlungen nach Landesrecht beschränkt. Der Bußgeldrahmen wurde in Anlehnung an den niedersächsischen Regelungsentwurf von 20 000 € auf 25 000 € angehoben.

Die Deputation für Umwelt und Energie (L) hat dem Entwurf eines Bremischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz in ihrer Sitzung am 11. März 2010 zugestimmt.

Bremisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Bremisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BremNatG)

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Naturschutzbehörden
- § 2 Übertragung von Zuständigkeiten
- § 3 Beobachtung von Natur und Landschaft

Kapitel 2

Landschaftsplanung

- § 4 Landschaftsprogramm, Grünordnungspläne
- § 5 Aufstellung des Landschaftsprogramms
- § 6 Strategische Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung
- § 7 Kollisionsvorschrift

Kapitel 3

Eingriffsregelung

- § 8 Verursacherpflichten, Verfahren, Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 9 Verfahren zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen

Kapitel 4

Besondere Vorschriften über den Bodenabbau und Ödlandumwandlung

- § 10 Genehmigungsvorbehalt UVP-pflichtiger Bodenabbauvorhaben
- § 11 Genehmigung
- § 12 Verpflichtung zum Abbau
- § 13 Genehmigungsvorbehalt UVP-pflichtiger Projekte zur Verwendung von Ödland und naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung

Kapitel 5

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

- § 14 Naturschutzgebiete
- § 15 Nationalparke, Nationale Naturmonumente
- § 16 Biosphärenregion
- § 17 Landschaftsschutzgebiete
- § 18 Naturparke
- § 19 Naturdenkmäler
- § 20 Geschützte Landschaftsbestandteile
- § 21 Verfahren
- § 22 Einstweilige Sicherstellung
- § 23 Naturschutzbuch, Kennzeichnungen
- § 24 Schutz des Netzes Natura 2000, Verträglichkeitsstudie
- § 25 Anzeigepflicht

Kapitel 6

Artenschutz

- § 26 Zuständige Naturschutzbehörde, Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 27 Tiergehege, Ausnahmen von der Anzeigepflicht

Kapitel 7

Erholung in Natur und Landschaft

- § 28 Betretensrecht
- § 29 Erholung in öffentlichen Grünanlagen

Kapitel 8

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen

- § 30 Anerkennung von Vereinigungen, Mitwirkungsrechte

Kapitel 9

Eigentumsbindung, Befreiungen und Ausnahmen

- § 31 Duldungspflicht
- § 32 Vorkaufsrecht

§ 33 Befreiungen und Ausnahmen

§ 34 Enteignung

Kapitel 10

Unterstützung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Datenverarbeitung

§ 35 Naturschutzbeiräte

§ 36 Naturschutzwacht

§ 37 Datenverarbeitung

Kapitel 11

Bußgeldvorschriften, Maßnahmen der Naturschutzbehörden

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

§ 39 Geldbuße

§ 40 Einziehung

§ 41 Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörden

§ 42 Überleitungsvorschriften

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Naturschutzbehörden

(1) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind

1. als oberste Naturschutzbehörde der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa,
2. als untere Naturschutzbehörde für die Stadtgemeinde Bremen der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa und für die Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven.

(2) Die unteren Naturschutzbehörden nehmen ihre Aufgaben als Auftragsangelegenheit wahr.

§ 2

Übertragung von Zuständigkeiten

(1) Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes regeln und weitere, für den Vollzug der Naturschutzmaßnahmen zuständige, Behörden bestimmen.

(2) Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall die Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben auf sich selbst oder auf andere Behörden übertragen, wenn dies wegen der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung oder Schwierigkeit der Angelegenheit erforderlich oder für einen einheitlichen Vollzug des Naturschutzrechts zweckmäßig ist.

§ 3

Beobachtung von Natur und Landschaft

Die oberste Naturschutzbehörde ist zuständige Landesbehörde für die Beobachtung von Natur und Landschaft nach § 6 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Kapitel 2

Landschaftsplanung

§ 4

Landschaftsprogramm, Grünordnungspläne

(1) Die überörtlichen und örtlichen Darstellungen der Landschaftsplanung im Sinne des § 11 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes erfolgen im Landschaftsprogramm.

(2) Die Zuständigkeit für die Aufstellung von Grünordnungsplänen im Sinne des § 11 Absatz 2 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt bei den Stadtgemeinden. Die Darstellungen der Grünordnungspläne können als Festsetzungen in die Bebauungspläne übernommen werden.

(3) Das Erfordernis zur örtlichen Landschaftsplanung im Sinne des § 11 Absatz 2 und 4 des Bundesnaturschutzgesetzes ergibt sich insbesondere in Bereichen,

1. die nachhaltigen Landschaftsveränderungen oder konkurrierenden Nutzungsanforderungen ausgesetzt sind,
2. die der Erholung dienen oder dafür vorgesehen sind,
3. in denen erhebliche Landschaftsschäden vorhanden oder zu erwarten sind,
4. die an oberirdische Gewässer angrenzen (Ufergebiete),
5. die zur Sicherung der Leistungsfähigkeit eines ausgewogenen Naturhaushaltes zu schützen sind oder
6. die für den Schutz und die Pflege historischer Kulturlandschaften und Landschaftsteile insbesondere hinsichtlich des Landschaftsbildes von besonders charakteristischer Bedeutung sind.

(4) Die Darstellungen der Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes können auch Angaben über die Zweckbestimmung von Flächen sowie Schutz-, Pflege- und Entwicklungseinschließlich Wiederherstellungsmaßnahmen enthalten, insbesondere

1. Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere sowie ihrer Lebensstätten,
2. die Anlage von Flurgehölzen, Hecken, Gebüsch, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen, einschließlich Festsetzung der Arten und der Pflanzweise,
3. Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege von Gehölzbeständen, Grünflächen und naturnahen Vegetationsflächen,
4. die Ausgestaltung, Erschließung und Nutzung von Wasser- und Feuchtflächen sowie von Ufergebieten,
5. die Herrichtung und Begrünung von Abgrabungsflächen, Deponien oder anderen Veränderungen der Bodenhöhe,
6. die Beseitigung von Anlagen, die das Landschaftsbild beeinträchtigen und auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
7. Maßnahmen zum landschaftsgerechten und naturgemäßen Ausbau von Grün- und Erholungsanlagen, Sport- und Spielflächen, Wander-, Rad- und Reitwegen sowie Parkplätzen und Kleingärten.

§ 5

Aufstellung des Landschaftsprogramms

(1) Der Entwurf des Landschaftsprogramms, der aus Text, Karte und Begründung besteht, wird von der obersten Naturschutzbehörde aufgestellt; dabei sind die örtlich betroffenen unteren Naturschutzbehörden möglichst frühzeitig zu beteiligen. Für das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, und der Öffentlichkeit gelten die Vorschriften des Baugesetzbuchs für Bauleitpläne entsprechend.

(2) Der Senat legt den Entwurf des Landschaftsprogramms mit einer Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Bedenken und Anregungen nach Anhörung der Stadtgemeinde, deren Gebiet von der beabsichtigten Landschaftsplanung betroffen ist, der Bürgerschaft (Landtag) zur Beschlussfassung vor. Der Beschluss ist im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu machen. Hierbei ist anzugeben, wo und wann das Landschaftsprogramm eingesehen werden kann.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Fortschreibungen und Änderungen des Landschaftsprogramms und für Teilpläne im Sinne des § 9 Absatz 4 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechend. Sind durch die Änderung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten, kann von der öffentlichen Auslegung ab-

gesehen werden, wenn der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben wird.

(4) Soweit eine Fortschreibung oder Änderung des Landschaftsprogramms im Hinblick auf die Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht bereits vorher erforderlich ist, soll das Landschaftsprogramm spätestens 15 Jahre nach seiner Aufstellung dahingehend überprüft werden.

§ 6

Strategische Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung

(1) Bei der Aufstellung oder Änderung des Landschaftsprogramms oder eines Teilplans im Sinne des § 9 Absatz 4 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

(2) Ist die Strategische Umweltprüfung für das von der Landschaftsplanung betroffene Gebiet oder für Teile davon bereits in Landschaftsplanungen durchgeführt worden, soll sich die Strategische Umweltprüfung auf zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen beschränken.

(3) Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit ist gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 5 Absatz 1 durchzuführen.

(4) Die Begründung zum Landschaftsprogramm erfüllt die Funktion eines Umweltberichts im Sinne Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Bundes. Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der Landschaftsplanung auf die in § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Bundes genannten Schutzgüter.

§ 7

Kollisionsvorschrift

Wenn Darstellungen und Festsetzungen in Landschaftsplänen, die aufgrund der bisher geltenden naturschutzrechtlichen Vorschriften erlassen wurden, den Darstellungen eines neu aufgestellten oder geänderten Landschaftsprogramms widersprechen, werden sie gegenstandslos. Das Landschaftsprogramm benennt die nach Maßgabe des Satzes 1 außer Kraft getretenen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans.

Kapitel 3

Eingriffsregelung

§ 8

Verursacherpflichten, Verfahren, Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Abweichend von § 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes trifft die zuständige Behörde bei Eingriffen, die im Sinne des § 17 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden sollen, die zur Durchführung des § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Einvernehmen mit der ihr gleichgeordneten Naturschutzbehörde.

(2) Über die nach § 17 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vorgelegten Unterlagen holt der Verursacher eines Eingriffs eine schriftliche, naturschutzfachliche Beurteilung der nach Absatz 1 zuständigen Naturschutzbehörde ein. Die Beurteilung enthält Angaben darüber, ob die Unterlagen nach Satz 1 die Anforderungen aus § 17 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes erfüllen; sie ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

(3) Zuständige Behörde für die Genehmigung nach § 17 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die untere Naturschutzbehörde.

(4) Zuständige Behörde für die Führung eines Kompensationsverzeichnisses im Sinne des § 17 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die oberste Naturschutzbehörde. In dem Kompensationsverzeichnis sind auch Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz im Sinne des § 18 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erfassen.

(5) Die Ersatzzahlung nach § 15 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes steht der unteren Naturschutzbehörde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Eingriff verwirklicht wird. Diese kann eine Stelle bestimmen, durch die das Geld zu vereinnahmen ist, und verfügt eine zweckgebundene Verwendung im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes.

(6) Absatz 5 gilt entsprechend auch für Ersatzzahlungen, die im Rahmen einer Befreiung nach § 67 Absatz 3 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes oder einer Ausnahme nach § 61 Absatz 3 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes oder aufgrund von Anordnungen nach § 41 Absatz 2 vereinnahmt werden.

(7) Abweichend von § 17 Absatz 11 des Bundesnaturschutzgesetzes kann der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa das Nähere zu den in § 17 Absätze 1 bis 10 des Bundesnaturschutzgesetzes geregelten Verfahren einschließlich des Kompensationsverzeichnisses bestimmen.

§ 9

Verfahren zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen

Die Bevorratung und Anerkennung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 16 des Bundesnaturschutzgesetzes mittels Flächenpool oder anderer vergleichbarer Maßnahmen erfolgt mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, und zwar unter der Voraussetzung, dass

1. eine von der unteren Naturschutzbehörde bestätigte Dokumentation des Ausgangszustandes der aufgewerteten Flächen vorliegt,
2. die aufgewertete Fläche als Vorratsfläche von der obersten Naturschutzbehörde in einem Kompensationsverzeichnis nach § 17 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes erfasst wurde,
3. die Maßnahmen den Darstellungen der Landschaftsplanung entsprechen,
4. bei Durchführung der Maßnahmen durch einen Dritten dieser der Zuordnung der Maßnahmen zu einem späteren Eingriff zugestimmt hat und
5. die dauerhafte Inanspruchnahme der Grundstücke, auf denen Maßnahmen durchgeführt worden sind, als Grundstücke für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für den jeweiligen Eigentümer tatsächlich und rechtlich, insbesondere durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit, gesichert ist.

Das Erfordernis einer Zustimmung nach Satz 1 Nummer 5 entfällt, wenn der Verursacher ein staatlicher Vorhabenträger ist und die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durch einen Zulassungsbescheid oder Planfeststellungsbeschluss langfristig gesichert sind.

Kapitel 4

Besondere Vorschriften über den Bodenabbau und Ödlandumwandlung

§ 10

Genehmigungsvorbehalt UVP-pflichtiger Bodenabbauvorhaben

Vorhaben zum Abbau oder zur Gewinnung von Bodenschätzen, die nach § 3 des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVP-pflichtig sind, bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde. Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen. Er hat eine naturschutzfachliche Bestandserfassung der für den Abbau vorgesehenen Flächen, einschließlich der Betriebsflächen, sowie einen fachgerecht ausgearbeiteten Plan zu enthalten, aus dem alle wesentlichen Einzelheiten des Abbauvorhabens ersichtlich sind.

§ 11

Genehmigung

(1) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn dem Verfahren öffentlich-rechtliche Rechtsvorschriften, einschließlich der Erfordernisse des Naturschutzrechts und der Bauleitplanung, entgegenstehen oder durch das Vorhaben andere öffentliche Belange beeinträchtigt würden.

(2) Das Genehmigungsverfahren muss den Anforderungen des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen. Die Genehmigung schließt die Baugenehmigung ein.

§ 12

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit dem Abbau begonnen oder wenn der Abbau länger als drei Jahre unterbrochen wird. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

§ 13

Genehmigungsvorbehalt UVP-pflichtiger Projekte zur Verwendung von Ödland und naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung

(1) Handelt es sich bei einem Eingriff im Sinne des § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes um Projekte zur Verwendung von

1. Flächen, die keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen (Ödland) oder
2. sonstigen naturnahen Flächen,

zu intensiver Landwirtschaftsnutzung, die nach Anlage 1 Nummer 3 (zu § 3 Absatz 1 Satz 1) des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVP-pflichtig sind, so bedürfen sie der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde. Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen. Er hat alle zur Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Verwendung zu intensiver Landwirtschaftsnutzung im Sinne des Absatzes 1 mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Das Genehmigungsverfahren muss den Anforderungen des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen.

Kapitel 5

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

§ 14

Naturschutzgebiete

Der Senat kann Gebiete im Sinne von § 23 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes durch Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festsetzen.

§ 15

Nationalparke, Nationale Naturmonumente

(1) Gebiete im Sinne von § 24 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes können durch Gesetz als Nationalpark festgesetzt werden.

(2) Der Senat kann Gebiete im Sinne von § 24 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes durch Rechtsverordnung als Nationales Naturmonument festsetzen.

§ 16

Biosphärenregion

Der Senat kann Gebiete im Sinne von § 25 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes durch Rechtsverordnung als Biosphärenregion festsetzen.

§ 17

Landschaftsschutzgebiete

Der Senat kann Gebiete im Sinne von § 26 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes durch Rechtsverordnung als Landschaftsschutzgebiet festsetzen.

§ 18

Naturparke

Der Senat kann Gebiete im Sinne von § 27 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zum Naturpark erklären. Die Erklärung ist einschließlich einer Übersichtskarte im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu machen.

§ 19

Naturdenkmäler

Der Senat kann Einzelschöpfungen und Flächen im Sinne von § 28 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes durch Rechtsverordnung als Naturdenkmal festsetzen.

§ 20

Geschützte Landschaftsbestandteile

Der Senat kann Teile von Natur und Landschaft im Sinne von § 29 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes durch Rechtsverordnung als geschützten Landschaftsbestandteil festsetzen.

§ 21

Verfahren, einstweilige Sicherstellung

(1) Vor Erlass einer Rechtsverordnung im Sinne dieses Kapitels ist den Behörden, deren Belange berührt werden können, der Entwurf der Rechtsverordnung mit einer Übersichtskarte zur Stellungnahme zuzuleiten.

(2) Die oberste Naturschutzbehörde hat den Verordnungsentwurf, bei Verweisungen auf eine Karte auch diese, einen Monat öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher öffentlich mit dem Hinweis bekanntzumachen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.

(3) Vor Erlass einer Rechtsverordnung nach § 19 sind auch die betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten zu hören.

(4) Von der Auslegung nach Absatz 2 kann abgesehen werden,

1. wenn die Personen, deren Belange von der Rechtsverordnung berührt werden, bekannt sind und ihnen Gelegenheit gegeben wird, den Entwurf der Rechtsverordnung und der dazugehörenden Karte innerhalb einer angemessenen Frist einzusehen und Bedenken und Anregungen vorzutragen,
2. wenn eine Rechtsverordnung aufgehoben oder geändert oder neu erlassen wird und Schutzgegenstand, Gebote und Verbote nicht erweitert werden,
3. wenn eine Rechtsverordnung nach § 20 in Verbindung mit § 29 Absatz 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes erlassen wird.

(5) Die oberste Naturschutzbehörde prüft die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen. Das Ergebnis der Prüfung ist den Betroffenen bekannt zu geben.

(6) Die Abgrenzung eines Schutzgebietes ist in der Rechtsverordnung

1. im Einzelnen zu beschreiben oder
2. grob zu beschreiben und zeichnerisch in Karten darzustellen, die
 - a) als Bestandteil der Rechtsverordnung verkündet werden oder
 - b) bei Behörden eingesehen werden können.

Die Behörden nach Nummer 2 Buchstabe b), die in der Rechtsverordnung zu benennen sind, haben Ausfertigungen der Karten aufzubewahren. Die Karten müssen in hinreichender Klarheit erkennen lassen, welche Grundstücke zum Schutzgebiet gehören; bei Zweifeln gelten die Flächen als nicht betroffen.

(7) Die einstweilige Sicherstellung von Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 22 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes bestimmt die oberste Naturschutzbehörde durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung.

§ 22

Biotopschutz, ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist keine verbotene Handlung im Sinne des § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes.

§ 23

Naturschutzbuch, Kennzeichnungen

- (1) Die nach den §§ 14 bis 20 geschützten Teile von Natur und Landschaft, die nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützten Biotop und die Schutzgebiete nach § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes sind von der obersten Naturschutzbehörde in ein Verzeichnis (Naturschutzbuch) einzutragen, sofern sie nicht nach § 29 Abs. 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind.
- (2) Die Eintragung der nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützten Biotop nach Absatz 1 wird den Eigentümern der Grundstücke, auf denen sich die Biotop befinden, schriftlich und unter Hinweis auf die Verbots- und Ausnahmebestimmungen des § 30 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gegeben. Bei mehr als zehn Betroffenen kann eine öffentliche Bekanntgabe erfolgen.
- (3) Die Eintragung im Naturschutzbuch begründet nicht die Vermutung der Richtigkeit.
- (4) Das Naturschutzbuch kann kostenlos eingesehen werden.
- (5) Die nach den §§ 14 bis 19 geschützten Teile von Natur und Landschaft sollen an geeigneten Stellen gekennzeichnet werden. Eine Kennzeichnung kann auch bei nach § 20 geschützten Landschaftsbestandteilen und bei nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützten Biotopen erfolgen. Die nach § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützten Gebiete können zusätzlich zu ihrer Kennzeichnung als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet auch als Natura-2000-Gebiet gekennzeichnet werden. Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, die Art der Kennzeichen zu bestimmen und die Kennzeichen festzulegen. Die Kennzeichen sind im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntzumachen.
- (6) Die Bezeichnungen „Naturschutzgebiet“, „Nationalpark“, „Nationales Naturmonument“, „Biosphärenregion“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Naturparke“, „Naturdenkmal“, „geschützter Landschaftsbestandteil“ und für nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützte Biotop „gesetzlich geschützter Biotop“ sowie für Schutzgebiete nach § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes „Natura-2000-Gebiet“ dürfen nur für die in Absatz 1 genannten geschützten Teile von Natur und Landschaft verwendet werden.

§ 24

Schutz des Netzes Natura 2000, Verträglichkeitsstudie

- (1) In dem Verfahren nach § 32 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes beschließt der Senat auf Vorschlag der obersten Naturschutzbehörde, welche Flächen als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und als Europäische Vogelschutzgebiete gegenüber der EU-Kommission genannt werden sollen. Die oberste Naturschutzbehörde teilt die ausgewählten Gebiete dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Benennung gegenüber der Kommission mit.
- (2) Die oberste Naturschutzbehörde prüft die Verträglichkeit von Projekten im Sinne des § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes auf der Grundlage der vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen (Verträglichkeitsstudie) und gibt die Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung an die für die Zulassung des Projektes zuständige Behörde weiter.

§ 25

Anzeigepflicht

Die zuständige Behörde zur Entgegennahme einer Anzeige im Sinne des § 34 Absatz 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die oberste Naturschutzbehörde.

Kapitel 6

Artenschutz

§ 26

Zuständige Naturschutzbehörde, Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

- (1) Soweit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden der Länder nach Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes Befugnisse übertragen wurden, sind hierfür die unteren Naturschutzbehörden zuständig.

(2) Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung bei den Verboten des § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes einen weitergehenden Schutz bestimmen.

(3) Neben den Ausnahmebestimmungen des § 39 Absatz 5 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sind auch Maßnahmen der bremischen Deichverbände zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung zulässig.

§ 27

Tiergehege, Ausnahmen von der Anzeigepflicht

Einer Anzeige nach § 43 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes bedarf es nicht für

1. Tiergehege, die eine Grundfläche von insgesamt 50 m² nicht überschreiten und in denen keine Tiere besonders oder streng geschützter Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes gehalten werden,
2. Auswilderungsvolieren für dem Jagdrecht unterliegende Tierarten, wenn die Volieren nicht länger als einen Monat aufgestellt werden,
3. Anlagen für höchstens zwei Greifvögel, wenn die Vögel zum Zweck der Beizjagd gehalten werden und der Halter einen Falknerschein besitzt,
4. Netzgehege, in denen Zucht- oder Speisefische gehalten werden,
5. Tiergehege, in denen ausschließlich zum Schalenwild im Sinne des § 2 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes gehörende Tierarten gehalten werden, und
6. Schau- und Sondergehege, die der Genehmigungspflicht nach Artikel 22 des Bremischen Landesjagdgesetzes unterliegen.

Kapitel 7

Erholung in Natur und Landschaft

§ 28

Betretensrecht

(1) Der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte darf das Betretensrecht durch Sperren, insbesondere Einfriedigungen, andere tatsächliche Hindernisse oder Beschilderungen nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde verwehren,

1. wenn andernfalls die zulässige Nutzung angrenzender Flächen unzumutbar behindert oder eingeschränkt würde oder erhebliche Schäden entstehen würden oder
2. wenn hierfür ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen von Grundstückseigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder der Allgemeinheit vorliegt.

Die untere Naturschutzbehörde kann die Beseitigung bestehender, nicht nach Satz 1 genehmigter, Sperren und Beschilderungen anordnen.

(2) Der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte hat das Anbringen von Markierungen und Wegetafeln durch die Ortspolizeibehörde zu dulden.

(3) Der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte hat Beeinträchtigungen, die sich aus den vorstehenden Bestimmungen ergeben, als Eigentumsbindung im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Grundgesetzes entschädigungslos zu dulden.

(4) Für die Überwachung der Erfüllung der sich aus Absatz 2 und 3 ergebenden Verpflichtungen und der sich daraus ergebenden Vollzugsmaßnahmen sind die Ortspolizeibehörden zuständig.

§ 29

Erholung in öffentlichen Grünanlagen

(1) Öffentliche Grünanlagen sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und Freiflächen, die der Erholung der Bevölkerung dienen, die für das Stadtbild sowie für die Umwelt von Bedeutung sind und die keine Sportanlagen, Freibäder, Kleingärten nach § 1 des Bundeskleingartengesetzes, Belegungsflächen von Friedhöfen oder Straßenbegleitgrün

sind. Öffentliche Grünanlagen sind für ihre Zweckbestimmung zu widmen. Die Widmung ist ortsüblich bekannt zu machen. Öffentliche Grünanlagen, die ohne gewidmet zu sein, bereits vor dem 18. März 2006 der Erholung der Bevölkerung dienen und ihr kraft Privatrechts nicht entzogen werden können, gelten als gewidmet. Für Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in öffentlichen Grünanlagen können der Größe und Bedeutung der jeweiligen Anlage angemessene Pflegewerke oder Pflegerichtlinien aufgestellt werden. Die öffentlichen Grünanlagen sind in einem Grünflächeninformationssystem darzustellen.

(2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein Anderer gefährdet, geschädigt oder in seiner Erholungssuche gestört wird und dass die Anlagen und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt, verunreinigt, verändert oder zweckentfremdet werden. Die untere Naturschutzbehörde kann für öffentliche Grünanlagen oder Anlagenteile Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsarten und Öffnungszeiten festlegen und die Benutzung durch Gebote und Verbote regeln, die sie durch Allgemeinverfügung öffentlich bekannt macht.

(3) Die Widmung der öffentlichen Grünanlagen im Sinne des Absatzes 1 für Zwecke der Allgemeinheit erstreckt sich nur auf den Aufenthalt in den Anlagen und die Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen in herkömmlicher oder ausdrücklich gestatteter Form zum Zwecke der Erholung (Gemeingebrauch).

(4) Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung bedarf einer Sondernutzungserlaubnis. Über den zu stellenden Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis entscheidet die untere Naturschutzbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Sondernutzungserlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf und sie kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie ist zu versagen, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern. Ist die Errichtung baulicher Anlagen, die nach der Bremischen Landesbauordnung nicht genehmigungspflichtig sind, Gegenstand der Sondernutzung, so darf die Sondernutzungserlaubnis nur erteilt werden, wenn die Sondernutzung mit den öffentlichen Interessen und der Zweckbestimmung gemäß Absatz 1 Satz 1 vereinbar ist. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

(5) Die Stadtgemeinden können nach Maßgabe des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes für Sondernutzungen finanzielle Ausgleiche fordern. Bei der Bemessung der Ausgleiche soll der wirtschaftliche Wert der Sondernutzung berücksichtigt werden.

(6) Die Einnahmen aufgrund finanzieller Ausgleiche nach Absatz 5 sind zweckgebunden für die Unterhaltungspflege von Grünanlagen zu verwenden.

Kapitel 8

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen

§ 30

Anerkennung von Vereinigungen, Mitwirkungsrechte

(1) Zuständige Behörde nach § 3 Absatz 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes für die Anerkennung, die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung von Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, ist der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa. Die Zuständigkeit nach Satz 1 erstreckt sich auch auf die Anerkennung von Vereinigungen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, die sonstige Ziele des Umweltschutzes fördern. Die anerkannten Naturschutz- und sonstigen Umweltvereinigungen werden im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt gemacht.

(2) In Fällen, in denen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur in geringfügigem Umfang oder Ausmaß zu erwarten sind, kann von der Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes abgesehen werden.

(3) Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsichtnahme in die einschlägigen Sachverständigengutachten im Sinne des § 63 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gibt die für die jeweilige Entscheidung zuständige Behörde.

(4) In Verfahren, in denen anerkannte Naturschutzvereinigungen nach § 63 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes beteiligt worden sind, teilt die

zuständige Behörde ihnen die jeweiligen Entscheidungen mit. Entscheidungen nach § 63 Absatz 2 Nummer 6 und 7 des Bundesnaturschutzgesetzes stellt sie den beteiligten anerkannten Naturschutzvereinigungen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu.

Kapitel 9

Eigentumsbindung, Befreiungen und Ausnahmen

§ 31

Duldungspflicht

(1) Die erforderlichen Maßnahmen und Handlungen im Sinne § 65 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes werden von den unteren Naturschutzbehörden bestimmt. Vor Durchführung der Maßnahmen gibt sie den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten rechtzeitig deren Art und Umfang bekannt und ordnet an, von wem und in welcher Zeit die Maßnahmen durchgeführt werden. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

(2) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben zu dulden, dass Bedienstete und Beauftragte der unteren Naturschutzbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen im Sinne des § 65 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes die Grundstücke betreten. Wohnungen und das unmittelbar dazugehörige befriedete Besitztum dürfen nur mit Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten betreten werden.

(3) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben den Bediensteten und Beauftragten der Naturschutzbehörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Maßnahmen nach § 65 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich sind.

§ 32

Vorkaufsrecht

(1) Über § 66 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus steht dem Land ein Vorkaufsrecht zu an Grundstücken, die in Landschaftsschutzgebieten liegen oder auf denen sich ein nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes geschütztes Biotop befindet.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 und in den Fällen des § 66 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes übt die oberste Naturschutzbehörde das Vorkaufsrecht aus und in den Fällen des § 66 Absatz 1 Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes die untere Naturschutzbehörde.

§ 33

Befreiungen und Ausnahmen

(1) Befreiungen nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilt die untere Naturschutzbehörde, soweit nicht in aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen die Zuständigkeit der obersten Naturschutzbehörde bestimmt ist.

(2) Ausnahmen nach § 30 Absatz 3, § 45 Absatz 7 und § 61 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilt die untere Naturschutzbehörde.

§ 34

Enteignung

(1) Eine Enteignung ist zulässig, wenn sie erforderlich ist,

1. um Maßnahmen, die aufgrund von Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, dieses Gesetzes, Rechtsvorschriften, die aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes oder dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fort gelten, durchzuführen oder
2. um besonders geeignete Grundstücke, insbesondere die Ufer von Seen und Flüssen für die Erholung der Allgemeinheit in Natur und Landschaft nutzbar zu machen.

(2) Im Übrigen gilt das Enteignungsgesetz für die Freie Hansestadt Bremen.

(3) Die Entscheidung über belastende Maßnahmen und über die Übernahme des Eigentums nach § 68 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes trifft der Senator

für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Enteignungsgesetzes für die Freie Hansestadt Bremen.

Kapitel 10

Unterstützung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Datenverarbeitung

§ 35

Naturschutzbeiräte

(1) Bei den unteren Naturschutzbehörden wird ein unabhängiger Beirat für Naturschutz und Landschaftspflege (Naturschutzbeirat) mit höchstens elf Mitgliedern gebildet. Für Angelegenheiten der obersten Naturschutzbehörde wird der Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadtgemeinde Bremen um zwei Mitglieder des Naturschutzbeirates bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadtgemeinde Bremerhaven ergänzt.

(2) Die Mitglieder des Naturschutzbeirates werden von der Naturschutzbehörde, bei der der Beirat besteht, auf Widerruf bestellt. Für jedes Mitglied soll ein Vertreter bestellt werden. Sie sind ehrenamtlich tätig und an Weisungen nicht gebunden. Dem Beirat sollen sachverständige Personen aus den für Naturschutz und Landschaftspflege bedeutsamen naturwissenschaftlichen Fachbereichen, Personen, die aufgrund ihrer beruflichen oder sonstigen Tätigkeit mit Naturschutz und Landschaftspflege befasst sind, sowie für Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgeschlossene Personen aus den Bereichen, deren Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berührt werden, angehören.

(3) Der Naturschutzbeirat soll insbesondere

1. die Naturschutzbehörde allgemein und bei bedeutsamen Entscheidungen beraten und ihr Vorschläge und Anregungen unterbreiten,
2. bei der Landschaftsplanung mitwirken,
3. das Verständnis für Naturschutz und Landschaftspflege in der Öffentlichkeit fördern.

(4) Vorsitz und Geschäftsführung des Naturschutzbeirates obliegen der Naturschutzbehörde. Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit. Das vorsitzende Mitglied hat kein Stimmrecht. Für jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom vorsitzenden Mitglied und von der Protokollführung zu unterzeichnen und dem Beirat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Tagesordnung wird im Einvernehmen mit dem Sprecher oder der Sprecherin aufgestellt.

(5) Der Naturschutzbeirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin und die Stellvertretung. Der Sprecher oder die Sprecherin ist befugt, die Naturschutzbehörde namens des Beirates in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, sowie in Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung zu beraten. Er oder sie vertritt den Beirat in der Öffentlichkeit.

§ 36

Naturschutzwacht

Zu ihrer Unterstützung bei der Überwachung der Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen kann die untere Naturschutzbehörde für die Naturschutzwacht Mitarbeiter bestellen. Die Mitarbeiter der Naturschutzwacht sind ehrenamtlich tätig. Hoheitliche Befugnisse stehen ihnen nicht zu. Bei ihrer Tätigkeit haben sie den Ausweis über ihre Bestellung mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 37

Datenverarbeitung

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Naturschutzbehörden gelten die Vorschriften des Bremischen Datenschutzgesetzes, soweit sich nicht aus den nachstehenden Vorschriften etwas Abweichendes ergibt.

(2) Die Naturschutzbehörden dürfen die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz, dem Bundesnaturschutzgesetz und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen personenbezogenen Daten jeweils erheben und speichern, insbesondere die nachstehenden:

1. Name (Familiename, Vorname) und Anschrift derjenigen, die in Verfahren der Landschaftsplanung nach §§ 4 bis 7 Bedenken und Anregungen vorgebracht haben;
2. Name, Anschrift und Geburtsdatum von Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken, auf denen sich nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützte Biotope befinden oder die im Geltungsbereich des Landschaftsprogramms nach § 5 oder einer Rechtsverordnung im Sinne des Kapitels 5 liegen, zur Berücksichtigung der Belange der Betroffenen in diesen Verfahren;
3. Name, Firmenname, sowie Anschrift der Verursacher von beantragten oder angezeigten Eingriffen im Rahmen eines Verfahrens nach §§ 15 bis 17 des Bundesnaturschutzgesetzes;
4. Name und Anschrift des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken, auf denen die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes angeordnet ist;
5. Name, Anschrift und Bankverbindung der Mitglieder der Naturschutzbeiräte und ihrer Vertreter sowie der Mitarbeiter der Naturschutzwacht zum Zwecke der durch diese wahrzunehmenden Aufgaben;
6. Name und Anschrift von Personen, die im Auftrag der Naturschutzbehörden oder der Verursacher von Eingriffen Bestandserhebungen (Kartierungen) durchführen.

(3) Die in Absatz 2 Nummer 2 genannten Daten dürfen auch ohne Kenntnis der Betroffenen nur durch Auskunft aus dem Grundbuch, dem Liegenschaftskataster oder dem Altlastenkataster erhoben werden, soweit es für die in Absatz 2 genannten Aufgaben erforderlich ist.

(4) An die Behörden, deren Belange berührt werden, können folgende Angaben übermittelt werden

1. die in Absatz 2 Nummer 1 genannten, soweit dies zur Abgabe eigener Stellungnahmen der empfangenden Stelle in den in Absatz 2 Nummer 1 genannten Verfahren erforderlich ist;
2. die in Absatz 2 Nummern 3 und 4 genannten, soweit dies zur rechtmäßigen Wahrnehmung von Aufgaben der empfangenden Behörden im Zusammenhang mit dem eingreifenden Vorhaben erforderlich ist;
3. die in Absatz 2 Nummer 5 genannten Angaben mit Ausnahme der Bankverbindung, soweit dies zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der empfangenden Behörde erforderlich ist.

Kapitel 11

Bußgeldvorschriften, Maßnahmen der Naturschutzbehörden

§ 38

Ordnungswidrigkeiten

(1) Über § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen vollziehbaren schriftlichen Anordnung zuwiderhandelt, soweit sie auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. eine vollziehbare Auflage, unter der eine Befreiung oder Ausnahme von den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, dieses Gesetzes oder den Verboten einer aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnung erteilt worden ist, nicht erfüllt,
4. das Betretensrecht ohne Genehmigung nach § 28 Absatz 1 einschränkt oder wehrt,
5. Untersagungen aufgrund einer Allgemeinverfügung im Sinne des § 29 Absatz 2 Satz 2 in öffentlichen Grünanlagen missachtet oder öffentliche Grünanlagen über den Gemeingebrauch hinaus ohne Sondernutzungserlaubnis nach § 29 Absatz 4 benutzt,

6. Bodenabbauvorhaben ohne Genehmigung im Sinne der §§ 10 und 11 durchführt,
7. Vorhaben zur Umwandlung von Ödland oder sonstigen naturnahen Flächen ohne Genehmigung nach § 13 durchführt.

(2) Soweit sich die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nicht aus § 70 Nummer 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ergibt, ist die Ortschaftspolizeibehörde sachlich zuständige Behörde.

§ 39

Geldbuße

Die Ordnungswidrigkeiten nach § 38 können mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

§ 40

Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach diesem Gesetz begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. Rechtskräftig eingezogene Gegenstände sind der unteren Naturschutzbehörde auf ihren Antrag zu gemeinnützigen Zwecken zu überlassen. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 41

Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörden

(1) Die unteren Naturschutzbehörden überwachen die Erfüllung der nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften bestehenden Verpflichtungen und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Rechtsvorschriften.

(2) Sind Teile von Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden, kann die untere Naturschutzbehörde oder soweit die Zuständigkeit der obersten Naturschutzbehörde durch Rechtsverordnung bestimmt ist, kann diese Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder eine Ersatzzahlung anordnen. § 15 Absatz 2 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(3) Eine Anordnung, die ein Grundstück betrifft und sich an den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten richtet, ist auch für dessen Rechtsnachfolger verbindlich.

§ 42

Übergangsregelungen

(1) Die aufgrund der bisher geltenden naturschutzrechtlichen Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen zum Schutz von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen bleiben in Kraft, bis sie geändert oder aufgehoben werden oder ihre Geltungsdauer abläuft. Für die Änderung oder Aufhebung gelten die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes, für Befreiungen von Geboten und Verboten für diese geschützten Teile von Natur und Landschaft gelten § 67 Absatz 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 33 Absatz 1.

(2) Soweit Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf die §§ 21, 21 a und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (SaBremR – ReichsR 790-a-1), das zuletzt durch Artikel 126 des Gesetzes vom 18. Dezember 1974 (Brem.GBl. S. 351) geändert worden ist, verweisen, treten an deren Stelle die §§ 69 und 71 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit den §§ 38 bis 40 dieses Gesetzes. Entsprechend gilt dies, soweit Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 zu den Ordnungswidrigkeitstatbeständen, zur Höhe der Geldbuße und zur Einziehung auf die §§ 49 bis 51 des Bremischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2006 (Brem.GBl. S. 211 – 790-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 467) geändert worden ist, verweisen.

Artikel 2

Änderung des Feldordnungsgesetzes

Das Feldordnungsgesetz vom 13. April 1965 (Brem.GBl. S. 71 – 45-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 § 13 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 2 werden die Worte „Baum, Grün- und Parkanlagen“ gestrichen.
2. § 4 Nummern 6 und 7 werden aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Bremischen Fischereigesetzes

§ 28 Absatz 2 des Bremischen Fischereigesetzes vom 17. September 1991 (Brem.GBl. S. 309 – 793-a-1), das zuletzt durch § 23 des Gesetzes vom 21. November 2000 (Brem.GBl. S. 437) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Befugnisse nach den §§ 14 bis 20 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege, bestimmte Teile von Natur und Landschaft zum Schutzgebiet zu erklären, bleiben unberührt.“

Artikel 4

§ 1

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bremische Naturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2006 (Brem. GBl. S. 211 – 790-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 467) geändert worden ist, außer Kraft.

Bremisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

Begründung

A. Allgemeines

I. Entwicklung des Naturschutzrechts, Ziele und Schwerpunkte

Der Bund hat mit der Föderalismusreform vom September 2006 erstmals die Möglichkeit erhalten, das Naturschutzrecht in eigener Regie umfassend zu regeln. Zuvor besaß der Bund hier nur eine Rahmenkompetenz, die ergänzende Regelungen der Länder erforderte. Mit dem nunmehr neuen, am 6. August 2009 im Bundesgesetzblatt verkündeten und am 1. März 2010 in Kraft getretenen BNatSchG wurden vollzugsfähige Regelungen zum Naturschutz und der Landschaftspflege auf der Grundlage der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes getroffen.

Das BNatSchG verfolgt im Wesentlichen folgende Zielsetzungen:

- Ersetzung des geltenden Rahmenrechts des Bundes durch Vollregelungen,
- ausdrückliche Benennung der allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes,
- Umsetzung verbindlicher EG-rechtlicher Bestimmungen durch bundesweit einheitliche Rechtsvorschriften,
- Überführung bisher im Landesrecht normierter Bereiche des Naturschutzrechts in Bundesrecht, soweit ein Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung besteht.

In seinen Kernelementen orientiert sich das BNatSchG an der Struktur und den Regelungen des im Jahr 2002 umfassend novellierten BNatSchG, und zwar an dem Schutz der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

Nach der seit September 2006 geltenden Verfassungslage ist das Naturschutzrecht grundsätzlich der Abweichungsgesetzgebung der Länder zugänglich (Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes). Davon ausgenommen

sind die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes sowie der Arten- und Meeresnaturschutz.

Der Bund hat den Ländern aber auch Regelungsbefugnisse eingeräumt, wonach insbesondere die Zuständigkeit für Verfahren im Rahmen der Landschaftsplanung und zur Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft sowie nähere Bestimmungen zur Kompensation von Eingriffen dem Landesrecht überlassen bleiben. Landesrechtlich sind damit Vorschriften zu treffen, die das BNatSchG ergänzen.

II. Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf enthält die zur Ausführung des BNatSchG notwendigen Regelungen. Da das Bremische Naturschutzgesetz (BremNatSchG) mit Inkrafttreten des BNatSchG am 1. März 2010 außer Kraft tritt, werden im Rahmen der bundesrechtlichen Befugnisse bisherige Regelungen übernommen.

Der Gesetzentwurf enthält vor allem Regelungen zum Behördenaufbau, zu Zuständigkeiten, Verfahrensvorschriften und einzelne nähere Regelungen des materiellen Naturschutzrechts.

Für bundesrechtlich zugelassene abweichende Regelungen, für die landesrechtlich nur ein geringer Spielraum besteht, wird angesichts der Fortschreibung des bisherigen bewährten Naturschutzrechts kein Bedarf gesehen.

III. Gesetzesfolgenabschätzung

Eine Veränderung des Aufwandes für die Anwendung und den Vollzug des Gesetzes, welches sich am BNatSchG und damit weitgehend am bisherigen Naturschutzrecht orientiert, ist nicht zu erwarten.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Mit der Anpassung an die durch das neue BNatSchG geschaffene Rechtslage sind wesentliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

V. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern

Durch das Gesetz sind diesbezüglich keine Auswirkungen zu erwarten.

B. Die Regelungen dieses Gesetzes im Einzelnen

Zu Artikel 1

Bremisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BremNatG)

Zu Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

Zu § 1

Naturschutzbehörden

Absatz 1 regelt der Aufbau der Naturschutzbehörden im Lande Bremen. Die Vorschrift begründet auch die Zuständigkeit hinsichtlich der Rechtsvorschriften des BNatSchG, dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften.

Absatz 2 stellt klar, dass es sich bei den Aufgaben nach diesem Gesetz um staatliche Aufgaben handelt, die, soweit die unteren Naturschutzbehörden zuständig sind, von ihnen als Auftragsangelegenheit wahrgenommen werden.

Zu § 2

Übertragung von Zuständigkeiten

Absatz 1: Die oberste Naturschutzbehörde kann nach dieser Vorschrift einzelne ihrer Aufgaben auf andere Behörden, z. B. auf die unteren Naturschutzbehörden oder auf Stadtgrün, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, übertragen.

Absatz 2: Die oberste Naturschutzbehörde kann Einzelfallentscheidungen treffen und in fachlich begründeten Fällen, z. B. wenn es die naturschutzrechtliche

Bedeutung der Angelegenheit erfordert oder wenn es im Sinne eines einheitlichen Vollzugs zweckmäßig ist, andere Zuständigkeiten festlegen; dabei kann sie auch einzelne Aufgaben an sich ziehen.

Zu § 3

Beobachtung von Natur und Landschaft

Diese Vorschrift trifft eine Zuständigkeitsregelung für die Beobachtung von Natur und Landschaft im Sinne des § 6 BNatSchG.

Zu Kapitel 2

Landschaftsplanung

Kapitel 2 (§§ 8 bis 12) BNatSchG enthält die Vorschriften zur Landschaftsplanung, die auf drei Planungsebenen fortbesteht. Es wird mit einem allgemeinen Grundsatz zum Instrument der Landschaftsplanung eingeleitet. Das Flächendeckungsprinzip wird in modifizierter Form aufrechterhalten. Es gilt für die Ebene der Landschaftsrahmenpläne. Landschaftspläne sind zukünftig aufzustellen, soweit es erforderlich ist. Das Instrument des Grünordnungsplans wird auf fakultativer Basis eingeführt. In den Stadtstaaten können Landschaftsrahmenpläne oder Landschaftsprogramme die Landschaftspläne ersetzen, soweit sie die erforderlichen örtlichen Darstellungen enthalten. Die Vorschriften gestatten den Ländern, ihre ausdifferenzierten Regelungen zur Aufstellung und Form der Verbindlichkeit der Landschaftsplanung aufrechtzuerhalten. Diese landesrechtlichen Spielräume werden durch die folgenden Regelungen ausgefüllt.

Zu § 4

Landschaftsprogramm, Landschaftspläne

Absatz 1: Die Landschaftsplanung erfolgt – wie bereits im BremNatSchG – im Sinne der Stadtstaatenklausel des § 11 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes für das Land und die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven einstufig im Landschaftsprogramm.

Bedingt durch die besonderen räumlichen Verhältnisse als Stadtstaat kann das Land Bremen das Landschaftsprogramm in einem Maßstab erstellen, der die flächenbezogenen Aussagen zur Landschaftsplanung ermöglicht, indem neben den überörtlichen auch die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landschaftsprogramm dargestellt werden. Auf Landschaftspläne kann daher aufgrund der Ermächtigung in § 11 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes verzichtet werden.

Absatz 2: Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege können von den Stadtgemeinden auch in einem Grünordnungsplan dargestellt werden. Der Grünordnungsplan enthält naturschutzbezogene Fachbeiträge. Die Darstellungen in einem Grünordnungsplan können in den Bebauungsplan als Festsetzungen übernommen werden.

In Absatz 3 werden die in der Landschaftsplanung im Sinne des § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes darzustellenden oder festzulegenden örtlichen Erfordernisse oder Maßnahmen in einem nicht abgeschlossenen Katalog konkretisiert.

Nach Absatz 4 kann die Landschaftsplanung im Falle der Erforderlichkeit die Zweckbestimmung von Flächen sowie Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegen. Die Vorschrift enthält eine nicht abgeschlossene Auflistung der hierunter fallenden Maßnahmen.

Zu § 5

Aufstellung des Landschaftsprogramms

Absatz 1 regelt das Verfahren für die Aufstellung des Landschaftsprogramms und zur Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit. Dabei gelten die Beteiligungsvorschriften des Baugesetzbuchs entsprechend.

Absatz 2 regelt die Beschlussfassung des Landschaftsprogramms durch die Bürgerschaft (Landtag) und zwar nach Anhörung der betroffenen Gemeinde.

Absatz 3 stellt klar, dass die Vorschriften nach den Absätzen 1 und 2 auch für Änderungen des Landschaftsprogramms oder für Teilpläne im Sinne des § 9 Absatz 4 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechend gelten. Satz 2 ist § 4 a Absatz 3 Satz 4 Baugesetzbuch zum Teil nachgebildet. Danach kann von der Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden, wenn durch die Änderung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Absatz 4: Das Landschaftsprogramm soll, soweit eine Fortschreibung im Sinne des § 9 Absatz 4 BNatSchG nicht bereits vorher erforderlich ist, entsprechend der Vorschrift zu Flächennutzungsplänen in § 5 Absatz 1 Satz 3 BauGB spätestens 15 Jahre nach Aufstellung überprüft werden.

Zu § 6

Strategische Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung

Im Rahmen des Umwelt-Rechtsbereinigungsgesetzes wurde das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz des Bundes aufgrund der durch die Föderalismusreform I eingeführten neuen Kompetenzordnung geändert. Die Regelung eines Verfahrens zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung wurde den Ländern überlassen. Aufgrund der Anforderungen der SUP-Richtlinie und nach dem Bremischen Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BremUVPG) besteht für die Landschaftsplanung eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP). Demzufolge regelt diese Vorschrift, dass bei der Aufstellung oder Änderung eines Landschaftsprogramms oder bei der Aufstellung oder Änderung eines Teilplans nach § 9 Absatz 4 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes eine SUP durchzuführen ist. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des BremUVPG.

Zu § 7

Kollisionsvorschrift

Die Vorschrift sieht für Darstellungen und Festsetzungen von Landschaftsplänen, die nach altem Bremischen Naturschutzrecht erlassen wurden, aber den Darstellungen des neu aufgestellten oder geänderten Landschaftsprogramms widersprechen, eine Kollisionsregelung vor.

Zu Kapitel 3

Eingriffsregelung

Kapitel 3 (§§ 13 bis 19) BNatSchG enthält die Vorschriften zur Eingriffsregelung. Es wird mit einem allgemeinen Grundsatz zum Instrument der Eingriffsregelung eingeleitet. Erstmals wird die Ersatzzahlung in das Bundesrecht aufgenommen, die dann greifen kann, wenn ein Vorhaben trotz nicht real kompensierbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zugelassen wird. Der Vorrang der Realkompensation vor finanziellem Ausgleich wird aufrechterhalten. Das Bundesrecht enthält nunmehr auch Regelungen zur Bevorratung von Kompensationsflächen (Flächenpool, Ökokonto). Dies stellt einen Beitrag zur Fortentwicklung und Flexibilisierung der Anwendung der Eingriffsregelung dar. Zudem findet sich in Kapitel 3 die Konkretisierung der Vorgaben des Umweltschadensgesetzes zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden für das Schutzgut Arten und natürliche Lebensräume.

Soweit nähere Bestimmungen der Eingriffsregelung dem Landesrecht überlassen bleiben, wird hiervon durch die nachfolgenden Vorschriften Gebrauch gemacht.

Zu § 8

Einvernehmensregelung, naturschutzrechtliche Genehmigung

Wie in § 20 Absatz 2 BNatSchG alte Fassung regelt § 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes den für das Verfahren der Eingriffsregelung geltenden Grundsatz einer „Huckepack-Lösung“. Zuständig für die Feststellung der Rechtsfolgen bei Vorliegen eines Eingriffes ist also in erster Linie die Behörde, die über die Zulassung von Vorhaben nach dem jeweiligen Fachrecht entscheidet. Sie muss die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde beteiligen, indem sie das Benehmen mit ihr herstellt, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung wie bisher bereits in vielen Landesgesetzen, vorgesehen ist.

Absatz 1: Von dieser Ermächtigung wird im Hinblick auf Eingriffe, die aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden sollen, Gebrauch gemacht. Damit wird das bisher zwischen Vorhabenträger und der zuständigen Naturschutzbehörde erforderliche Einvernehmen in § 13 Absatz 3 Satz 2 BremNatSchG auf die Ebene zwischen Zulassungsbehörde und der ihr gleichgeordneten Naturschutzbehörde verlagert. Das Einvernehmen beschränkt sich allerdings – wie bisher – auf die zur Durchführung der Eingriffsregelung erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG, auch, soweit sie in einem landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt sind.

Damit jedoch bereits frühzeitig sichergestellt werden kann, dass die Unterlagen für das Verfahren der Eingriffsregelung (z. B. der landschaftspflegerische Begleitplan) vollständig vorliegen, wird der Verursacher in Absatz 2 verpflichtet, hierüber eine schriftliche naturschutzfachliche Beurteilung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen, die er mit den Antragsunterlagen bei der zuständigen Behörde einreichen muss. Zuständige Naturschutzbehörde ist jeweils die auf der Behördenhierarchieebene der zuständigen Zulassungsbehörde gleichgeordnete.

Soweit nach § 17 Absatz 3 BNatSchG alle Eingriffe einer eigenständigen Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde bedürfen, für die keine behördliche Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, regelt Absatz 3 die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde.

§ 17 Absatz 6 BNatSchG ist den bisherigen Vorschriften der Länder zu Kompensationsverzeichnissen nachgebildet. Die Erfassung der für Ausgleich und Ersatz in Anspruch genommenen Flächen und der darauf durchgeführten Maßnahmen erfolgt in einem besonderen Verzeichnis insbesondere zur Vermeidung von Doppelbelegungen der Flächen mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Hierzu müssen die, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anordnen, die erforderlichen Angaben der Stelle zuliefern, die für die Führung dieses Verzeichnisses zuständig ist. Nach Absatz 4 dieses Gesetzes ist die oberste Naturschutzbehörde für die Führung des Kompensationsverzeichnisses zuständig.

Absatz 5 und 6: Durch die Vorschrift erhält die untere Naturschutzbehörde Verfügungsgewalt über die Vereinnahmung und Verwendung der Ersatzzahlung. Damit die Ersatzzahlung nach den Vorgaben des § 15 Absatz 6 Satz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes von vornherein zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingenommen wird, kann die untere Naturschutzbehörde hierfür eine gesonderte Stelle einrichten.

Entsprechendes gilt auch für Ersatzzahlungen, die im Rahmen einer Befreiung nach § 67 Absatz 3 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes oder einer Ausnahme nach § 61 Absatz 3 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes oder aufgrund von Anordnungen nach § 41 Absatz 2 dieses Gesetzes vereinnahmt werden.

Zu § 9

Verfahren zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen

Die in § 16 Absatz 1 BNatSchG getroffene Regelung schafft die Voraussetzungen für Flächenpools und vergleichbare Maßnahmen. Sie bestimmt u. a., dass – bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen – vor der Durchführung eines Eingriffs vorgenommene Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege von der Eingriffszulassungsbehörde als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anerkannt werden müssen.

Wie und unter welchen Voraussetzungen die Bevorratung und Anerkennung der Flächenpools erfolgen darf, hat der Bund jedoch nicht geregelt.

In diesem Gesetz werden daher folgende Bestimmungen zur Bevorratung und Anerkennung von Kompensationsmaßnahmen getroffen, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG und die sonstigen Anforderungen aufgrund von § 16 Abs. 1 BNatSchG erfüllen müssen:

Voraussetzung einer Bevorratung und Anerkennung der Flächen und Maßnahmen als sogenannter Kompensationsflächenpool ist, dass die untere Naturschutzbehörde unter den nachfolgenden Voraussetzungen zugestimmt hat:

1. Die Ausgangssituation der von der Ersatzmaßnahme in Anspruch genommenen Fläche muss von der unteren Naturschutzbehörde dokumentiert worden sein, um das Maß der Aufwertung der Maßnahme bemessen zu können.
2. Die aufgewertete Fläche als Vorratsfläche muss in einem Kompensationsverzeichnis nach § 17 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes von der obersten Naturschutzbehörde erfasst worden sein, um Doppelbelegungen der Flächen mit Kompensationsmaßnahmen zu vermeiden.
3. Die Maßnahme muss der Landschaftsplanung entsprechen, d. h., diese ist nicht nur zu berücksichtigen.
4. Bei Durchführung der Maßnahme durch einen Dritten muss dieser der späteren Zuordnung der Maßnahme zu einem Eingriff zugestimmt haben, weil gegen dessen Willen keine Anrechnung in Betracht kommt.
5. Die Dauerhaftigkeit der Maßnahme – in der Regel durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit – muss sichergestellt worden sein, weil ansonsten die Zweckbindung der Flächen nicht gewährleistet werden kann.

Zu Kapitel 4

Besondere Vorschriften über den Bodenabbau und Ödlandumwandlung

Zu §§ 10 bis 13

Die Vorschriften dieses Kapitels lösen den allgemeinen Genehmigungstatbestand des § 12 Absatz 2 a BremNatSchG ab, der sich auf UVP-pflichtige Eingriffe im Sinne des § 11 Absatz 1 BremNatSchG bezog, u. a. auch auf den Abbau und die Gewinnung von Bodenschätzen und Ödlandumwandlungen.

Nach diesen Vorschriften gelten Genehmigungsvorbehalte für UVP-pflichtige Bodenabbauvorhaben und Ödlandumwandlungen zur intensiven Landwirtschaftsnutzung, für die spezielle Trägerverfahren vorgesehen sind. In diesen Verfahren sind die Anforderungen des Bundes-UVPG und des Bremischen UVP-Gesetzes zur Durchführung einer UVP zu berücksichtigen.

Der Genehmigungsvorbehalt in § 13 Absatz 1 bezieht sich auf Vorhaben zur Umwandlung von sogenannten Ödlandflächen, die keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen, und auf sonstige naturnahe Flächen.

Unter „Ödland“ fallen seit jeher unkultivierte Flächen oder Brachen, letztere insbesondere mit Pioniervegetation, Ruderalfluren, halbruderalen Gras- und Staudenfluren oder deren Verbuschungsstadien.

„Naturnahe Flächen“ unterliegen einer wenig intensiven Nutzung. Es handelt sich dabei um Biotop, die nicht nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind, wie z. B. Ackertümpel, Flutrasen, wechselfeuchte Pfeifengras- und Brenndoldenwiesen und artenarme Feuchtwiesen. Außerdem können Gebüsche aus überwiegend einheimischen Arten (auch außerhalb von Wäldern), Wallhecken, Feldhecken, Streuobstwiesen und Gräben zu den naturnahen Biotopen gezählt werden.

Zu Kapitel 5

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

§ 22 Absatz 1 BNatSchG entspricht im Wesentlichen § 22 Absatz 2 BNatSchG alte Fassung. Nach Absatz 2 sollen sich Form- und Verfahrensvorschriften der Unterschutzstellung nach Landesrecht richten. Mit der Form der Unterschutzstellung ist insbesondere die Ausgestaltung der Erklärung des Schutzes durch Gesetz oder Verordnung gemeint. Landesrechtlich soll insbesondere auch geregelt werden, wie die Rechtsverordnungen auszugestaltet sind, sowie wo und wie sie und die zugehörigen Karten zugänglich gemacht und hinterlegt werden. Die nachfolgenden Vorschriften tragen diesen Öffnungsklauseln Rechnung.

Zu §§ 14 bis 20

Unterschutzstellungen: Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, Geschützte Landschaftsbestandteile

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

- nach § 14 Gebiete im Sinne des § 23 Absatz 1 BNatSchG als Naturschutzgebiet,
- nach § 16 Gebiete im Sinne des § 25 Absatz 1 BNatSchG als Biosphärenregion,
- nach § 17 Gebiete im Sinne des § 26 Absatz 1 BNatSchG als Landschaftsschutzgebiet,
- nach § 19 Gebiete im Sinne des § 28 Absatz 1 BNatSchG als Naturdenkmal und
- nach § 20 Gebiete im Sinne des § 29 Absatz 1 BNatSchG als geschützten Landschaftsbestandteil

festzusetzen.

Der Senat kann zudem nach § 18 Gebiete im Sinne von § 27 Absatz 1 BNatSchG zum Naturpark erklären. Dabei handelt es sich um einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind.

Außerdem können nach § 15 Gebiete im Sinne von § 24 Absatz 1 BNatSchG durch Gesetz als Nationalpark festgesetzt werden.

Zu § 21

Verfahren

Die Verfahrensvorschriften zur Unterschutzstellung bestimmter Teile von Natur und Landschaft oder zur einstweiligen Sicherstellung durch Rechtsverordnung im Sinne dieses Kapitels entsprechen weitgehend den bisherigen Vorschriften des § 23 BremNatSchG.

Zu § 22

Biotopschutz, ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung

Die bisherige Regelung in § 22 a Abs. 2 Satz 2 BremNatSchG, wonach die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nicht zu den im Rahmen des gesetzlichen Biotopschutzes unzulässigen Handlungen gehört, wurde inhaltlich übernommen. Es handelt sich dabei um eine zulässige Vorschrift im Sinne der Öffnungsklausel des § 30 Abs. 8 BNatSchG.

Die Regelung stellt klar, dass die in der Regel von den Bremischen Deichverbänden durchgeführten ordnungsgemäßen, naturschonenden und erforderlichen Gewässerunterhaltungen zulässig sind. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass für den Naturschutz wertgebende und auch nach dem EU-Recht besonders geschützte prioritäre Arten, wie z. B. die Kriebsschere oder der Schlammpeitzger, für ihren Fortbestand auf bestimmte regelmäßige Gewässerunterhaltungsmaßnahmen angewiesen sind.

Zu § 23

Naturschutzbuch, Kennzeichnungen

Nach § 22 Absatz 4 BNatSchG sind geschützte Teile von Natur und Landschaft zu registrieren und zu kennzeichnen. Näheres richtet sich nach Landesrecht.

Diese Vorschrift greift daher die entsprechenden bisherigen Regelungen des § 24 Abs. 1 und des § 26 Abs. 1 und 2 BremNatSchG zur Registrierung in einem Naturschutzbuch und zur Kennzeichnung auf. Die nach den §§ 14 bis 19 geschützten Teile von Natur und Landschaft sollen an geeigneten Stellen gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung gesetzlich geschützter Biotop- und von geschützten Landschaftsbestandteilen wird als Kannbestimmung vollzugsgeeignet ausgestaltet. Nach § 32 BNatSchG geschützte Gebiete können neben der Kennzeichnung als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet auch als „Natura-2000-Gebiet“ gekennzeichnet werden (Absätze 1 und 3 bis 6).

Absatz 2: Die Bestimmung der Verpflichtung zur Bekanntgabe der in das Naturschutzbuch eingetragenen gesetzlich geschützten Biotop- gegenüber den betroffenen Grundstückseigentümern wurde aus § 22 a Abs. 3 BremNatSchG übernommen.

Zu § 24

Schutz des Netzes Natura 2000, Verträglichkeitsstudie

Die unmittelbar geltenden Vorschriften der §§ 31 bis 36 BNatSchG greifen die §§ 32 ff. BNatSchG alte Fassung auf und weisen auf die staatlichen Verpflichtungen im Rahmen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie hin.

§ 24 dieses Gesetzes trifft daher nur eine Zuständigkeitsregelung. Danach liegt die Zuständigkeit für die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Absatz 1 BNatSchG – wie bisher bereits in § 26 c Absatz 1 Satz 3 BremNatSchG geregelt – bei der obersten Naturschutzbehörde.

Außerdem werden die Bestimmungen des bisher in § 26 b Absatz 1 BremNatSchG geregelten Verfahrens zur Meldung von Natura-2000-Gebieten übernommen.

Zu § 25

Anzeigepflicht

Diese Vorschrift bestimmt, dass eine Anzeige eines in einem Natura-2000-Gebiet geplanten Projektes im Sinne des § 34 Absatz 6 BNatSchG gegenüber der obersten Naturschutzbehörde zu erfolgen hat.

Zu Kapitel 6

Artenschutz

Zu § 26

Zuständige Naturschutzbehörde

Kapitel 5 des BNatSchG enthält Vorschriften über den Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope. Es entspricht im Wesentlichen dem Abschnitt 5 des BNatSchG alte Fassung mit den weitgehend bundesunmittelbar ausgestalteten Regelungen zum Arten- und Biotopschutz. Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes werden nahezu unverändert übernommen. Für Tiergehege wird eine Anzeigepflicht eingeführt. Das neu gestaltete Kapitel berücksichtigt im Übrigen neuere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Artenschutzrecht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie.

Soweit in Kapitel 5 des BNatSchG für den Vollzug des Artenschutzrechts Befugnisse auf die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden der Länder übertragen wurden, bestimmt § 26 Absatz 1 dieses Gesetzes die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörden.

§ 39 Absatz 5 Satz 3 BNatSchG ermächtigt die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung bei den Verboten des § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und 3 BNatSchG erweiterte Verbotszeiträume vorzusehen. Nach § 39 Absatz 7 BNatSchG sind weitergehende Schutzvorschriften, einschließlich Bestimmungen über Befreiungen und Ausnahmen, zulässig.

Absatz 2 ermächtigt insoweit das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Senatsmitglied, durch Rechtsverordnung die Schutzanforderungen zu erweitern.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass sich laut Schreiben des BMU vom 10. Dezember 2009 die Ausnahme vom Baumschutz während der Brutzeit im Sinne des § 39 Absatz 5 Nummer 2 BNatSchG auf „gärtnerisch“ genutzte Grundflächen beschränkt, die einer „erwerbsgärtnerischen“ Nutzung unterliegen. Das BMU führt dazu in seinem Schreiben Folgendes aus: „Der Aspekt ‚gärtnerisch genutzte Grundflächen‘ wurde bei den Beratungen innerhalb der Bundesressorts nur mündlich erörtert. . . Mit meinen Kollegen bin ich der Auffassung, dass mit ‚gärtnerisch genutzten Flächen‘ nur gartenbauwirtschaftlich genutzte Flächen gemeint sein können, also Flächen, die in Erwerbsabsicht bewirtschaftet werden. Ich schließe dies daraus, dass in § 39 Abs. 5 Nr. 1 ansonsten Wälder und Kurzumtriebsplantagen ausgenommen sind, also ebenfalls Flächen, die zur Erzielung wirtschaftlicher Gewinne bebaut werden. Daraus folgt, dass der Hobbygärtner oder private Gärten von dieser Privilegierung nicht erfasst sind und für diese das Verbot aus § 39 Abs. 5 Nr. 1 gilt.“

Nach Absatz 3 werden im Sinne der Ermächtigung des § 39 Absatz 7 BNatSchG auch Ausnahmen von den Verboten des § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 bis 3

BNatSchG für Maßnahmen der bremischen Deichverbände zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung vorgesehen.

Zu § 27

Tiergehege, Ausnahmen von der Anzeigepflicht

Der Bund sah die Notwendigkeit, für Tiergehege auf Bundesebene eine auf die neue konkurrierende Gesetzgebungskompetenz gestützte gesetzliche Regelung zu schaffen. Der Behörde muss eine Ermächtigungsgrundlage zustehen, um unsachgemäß betriebene Tiergehege schließen zu können oder anderweitig gegen eventuelle Missstände bei der Gehegehaltung vorzugehen. § 43 Absatz 3 BNatSchG enthält daher eine Anzeigeverpflichtung und die dortigen Sätze 2 bis 4 ermöglichen es den Behörden, die für die Einhaltung der Betreiberpflichten notwendigen Anordnungen zu treffen. Nach Absatz 4 können die Länder bestimmen, dass solche Gehege von der Anzeigepflicht ausgenommen werden, bei denen aufgrund der geringen Größe, der geringen Zahl von gehaltenen Exemplaren, der Anspruchslosigkeit der Haltung usw. in aller Regel von einer geringeren Problematik unter Arten- und Tierschutzgesichtspunkten auszugehen ist.

Demzufolge wurden in § 27 dieses Gesetzes bestimmte Tiergehege von der Anzeigepflicht entbunden. Einer Anzeige bedarf es z. B. nicht bei Tiergehegen für nicht besonders oder streng geschützte Arten nach § 7 Absatz 2 Nummern 13 und 14 BNatSchG, die eine Grundfläche von 50 m² nicht überschreiten. Damit entfallen Anzeigen von in privaten Tiergehegen gehaltenen Sittichen der nicht besonders geschützten Arten (z. B. Wellensittich, Nymphensittich, Halsbandsittich).

Zu Kapitel 7

Erholung in Natur und Landschaft

Zu § 28

Betretensrecht

§ 59 Absatz 1 BNatSchG wandelt den in § 56 Satz 1 BNatSchG alte Fassung enthaltenen Regelungsauftrag an die Länder in eine unmittelbar geltende Regelung des Bundes um. Das Recht, die freie Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zu betreten, ist notwendige Voraussetzung für die Erholung der Bevölkerung in Natur und Landschaft. Das Betretensrecht ist daher als allgemeiner Grundsatz des Naturschutzes im Sinne von Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 GG ausgestaltet. Die vollzugstaugliche Regelung richtet sich unmittelbar an den Einzelnen, ohne dass es weiterer landesrechtlicher Ausfüllungsvorschriften bedarf. Absatz 2 gewährleistet, dass bestehende oder zukünftige Vorschriften des Bundeswaldgesetzes sowie Vorschriften der Länder, die Rechte der Erholungssuchenden erweitern oder aus wichtigen Gründen einschränken, weiter gelten bzw. neu erlassen werden können. Hierdurch wird insbesondere naturräumlichen, siedlungsstrukturellen und zum Teil auch verfassungsrechtlichen Besonderheiten der Länder Rechnung getragen. Die Betretensrechte der Erholungssuchenden werden dadurch grundsätzlich nicht eingeschränkt.

Absatz 1 bis 4: Mit § 19 dieses Gesetzes wird von der Länderermächtigung Gebrauch gemacht, die Betretensrechte aus wichtigen Gründen einzuschränken, indem die bisherigen Vorschriften des § 34 Absatz 6 bis 9 BremNatSchG in zum Teil modifizierter Form übernommen wurden. Auf Betretensregelungen, die bereits im Bremischen Waldgesetz enthalten sind, wurde zur Vermeidung von Doppelregelungen verzichtet. Die Duldungspflicht eines Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten nach Absatz 2 bezieht sich lediglich auf Maßnahmen der Ortspolizeibehörde. Die Aufstellung von Schildern zur Kennzeichnung von Schutzgebieten oder andere Maßnahmen der Naturschutzbehörden fallen nicht unter diese Regelung. Bei der Überwachung der Erfüllung der sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergebenden Verpflichtungen handelt es sich um originäre Aufgaben der Ortspolizeibehörden.

Zu § 29

Erholung in Öffentlichen Grünanlagen

Das Kapitel 7 BNatSchG widmet sich der Erholung in Natur und Landschaft. Die Erholung umfasst nach der Legaldefinition des § 7 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben ein-

schließlich natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung in der freien Landschaft, soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden. Natur und Landschaft sind nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes u. a. als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen so zu schützen, dass ihr Erholungswert auf Dauer gesichert ist. Diesem Ziel dient auch die Verpflichtung der öffentlichen Hand zum Bereitstellen geeigneter Grundstücke (§ 62 BNatSchG). Daher spricht nichts dagegen, eine Vorschrift zum Zwecke der Erholung in öffentlichen Grünanlagen in dieses Gesetz aufzunehmen (§ 29).

Öffentliche Grünanlagen sind in Absatz 1 definiert. Sie sind für ihre Zweckbestimmung zu widmen. Das Datum im Hinblick auf die Geltung der Widmungsfiktion in Satz 4 bezieht sich auf die Zeit vor Inkrafttreten des Bremischen Naturschutzgesetzes am 18. März 2006, in welchem erstmalig in § 34 a eine Vorschrift über öffentliche Grünanlagen eingeführt wurde. Grünanlagen sind für die Lebensqualität der Bevölkerung in der Stadt von entscheidender Bedeutung. Sie bereichern die Stadt auf vielfältige Weise und prägen deren Erscheinungsbild wesentlich mit. Darüber hinaus erfüllen sie wichtige Funktionen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, z. B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und zur Verbesserung des Stadtklimas.

Auch wenn die öffentlichen Grünflächen im Regelfall im städtischen Besitz sind, bedurfte es einer Regelung, wonach einerseits der Nutzungsumfang des Gemeingebrauchs geregelt ist (Absatz 3), andererseits Sondernutzungen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, einer Erlaubnis bedürfen (Absatz 4). Gefährdende, störende, schädigende und zweckentfremdende Handlungen wurden ausdrücklich untersagt (Absatz 2). Durch Allgemeinverfügung kann die untere Naturschutzbehörde bestimmte Nutzungen ausdrücklich ausschließen und Öffnungszeiten festlegen. Entsprechende Regelungen gibt es auch in Berlin und Hamburg. Nach Maßgabe des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes können die Gemeinden für Sondernutzungen finanzielle Ausgleiche fordern (Absatz 5). Bei der Bemessung der Ausgleiche soll der wirtschaftliche Wert der Sondernutzung berücksichtigt werden (Absatz 6).

Zu Kapitel 8

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen

Zu § 30

Anerkennung von Vereinigungen, Mitwirkungsrechte

§ 63 Absatz 2 BNatSchG entspricht im Wesentlichen § 60 Absatz 1 BNatSchG alte Fassung und betrifft die Mitwirkungsrechte der von den Ländern anerkannten Naturschutzvereinigungen. Nach § 63 Absatz 3 BNatSchG bleibt eine inhaltsgleiche oder weitergehende Form der Mitwirkung unberührt. Die Vollregelung des § 63 Absatz 2 BNatSchG ist inhaltsgleich mit den bisherigen Mitwirkungsvorschriften des § 43 Absatz 1 BremNatSchG. Zusätzlich hat die Bundesregelung Plangenehmigungen, die an die Stelle einer Planfeststellung treten und bei denen eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist, aufgenommen.

Absatz 1 bestimmt das für den Umweltschutz zuständige Senatsmitglied als zuständige Behörde für die Anerkennung, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung nach § 3 Absatz 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG). Diese Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die Anerkennung sonstiger Umweltvereinigungen im Sinne des § 3 Absatz 1 UmwRG. Die anerkannten Vereinigungen sind im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu machen. Im Übrigen wurden Verfahrensregelungen aus § 45 BremNatSchG in modifizierter Form übernommen.

Von der Länderermächtigung, eine weitergehende Form der Mitwirkung vorzuschreiben, wurde in dieser Regelung kein Gebrauch gemacht.

In Absatz 2 wurde jedoch im Sinne der Ermächtigung des § 63 Absatz 4 BNatSchG eine Regelung vorgesehen, wonach in Bagatellfällen, in denen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur im geringfügigen Umfang oder Ausmaß zu erwarten sind, von einer Mitwirkung absehen werden kann.

Zu Kapitel 9

Eigentumsbindung, Befreiungen und Ausnahmen

Zu § 31

Duldungspflicht

Die Duldungspflichten wurden in § 65 Absatz 1 und 2 BNatSchG unmittelbar ausgestaltet. In § 31 dieses Gesetzes wurden entsprechend der Länderermächtigung in § 65 Absatz 1 BNatSchG Regelungen über Befugnisse der Behörden zum Teil in Anlehnung an § 16 BremNatSchG getroffen.

Zu § 32

Vorkaufsrecht

Absatz 1: Über § 66 Absatz 1 BNatSchG hinaus wurde bestimmt, dass dem Land auch ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zusteht, auf denen sich Landschaftsschutzgebiete und nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope befinden.

Absatz 2: Die Vorschrift legt fest, dass die Ausübung des Vorkaufsrechts im Hinblick auf die Fälle des Absatzes 1 und die Fälle nach § 66 Abs. 1 Nummer 1 und 2 BNatSchG, die im Aufgabenzuständigkeitsbereich der obersten Naturschutzbehörde liegen (z. B. im Rahmen der Unterschutzstellung von Naturschutzgebieten), durch diese wahrgenommen werden soll. Bei den Aufgaben im Zusammenhang mit § 66 Abs. 1 Nummer 3 BNatSchG, und zwar mit Grundstücken, auf denen sich oberirdische Gewässer befinden, handelt es sich um klassische Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden, sodass hier diese das Vorkaufsrecht ausüben. Es handelt sich dabei insbesondere um die öffentliche Zugänglichmachung von Ufern an Seen und Flüssen, soweit dies für die Erholungsvorsorge erforderlich ist.

Zu § 33

Befreiungen und Ausnahmen

Für die in § 67, § 30 Absatz 3, § 45 Absatz 7 und § 61 Absatz 3 geregelten Befreiungs- und Ausnahmeentscheidungen wird die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde bestimmt, soweit nicht in einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

Zu § 34

Enteignung, Entschädigung für Nutzungsbeschränkungen

§ 68 BNatSchG enthält in Anlehnung an das bisherige Landesrecht Regelungen zur Beschränkung des Eigentums und zu Entschädigung und Ausgleich. Daher besteht insoweit kein landesrechtlicher Regelungsbedarf mehr. Die Vorschrift enthält lediglich Bestimmungen über Zuständigkeiten und übernimmt die bisherigen Regelungen zur Enteignung, verweist aber im Übrigen auf das Enteignungsgesetz für die Freie Hansestadt Bremen.

Zu Kapitel 10

Unterstützung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Datenverarbeitung

Zu § 35

Naturschutzbeiräte

Diese Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 41 BremNatSchG.

Zu § 36

Naturschutzwacht

Diese Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 42 BremNatSchG.

Zu § 37

Datenverarbeitung

Diese Vorschrift entspricht § 48 a BremNatSchG und wurde redaktionell angepasst.

Zu Kapitel 11

Bußgeldvorschriften, Maßnahmen der Naturschutzbehörden

Zu § 38

Ordnungswidrigkeiten

§ 69 BNatSchG enthält Bußgeldvorschriften. In Absatz 7 wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, weitere Ordnungswidrigkeitentatbestände zu bestimmen. Demzufolge werden in § 38 Absatz 1 die Tatbestände aus dem bisherigen Ordnungswidrigkeitenkatalog des § 49 BremNatSchG übernommen und ergänzt, soweit sie vom Bundesrecht nicht erfasst wurden und sich auf landesspezifische Verstöße beziehen.

In Absatz 2 wird für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die nach Landesrecht zuständige Ortpolizeibehörde bestimmt.

Zu § 39

Geldbuße

Der Bußgeldrahmen wurde in Anlehnung an § 69 Absatz 6 BNatSchG gegenüber der bisherigen Regelung in § 50 BremNatSchG erhöht. Danach können Ordnungswidrigkeiten aufgrund dieses Gesetzes mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

Zu § 40

Einziehung

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 51 BremNatSchG.

Zu § 41

Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörden

Die Vorschrift entspricht weitgehend den Bestimmungen des § 52 BremNatSchG. Zur Vermeidung rechtswidriger Handlungen kann die untere Naturschutzbehörde im Rahmen ihrer pflichtgemäßen Überwachung die Erfüllung naturschutzrechtlicher Verpflichtungen dadurch sicherstellen, dass sie dazu erforderliche Maßnahmen trifft.

Zu § 42

Überleitungsvorschriften

Die Überleitungsvorschriften regeln die Weitergeltung der aufgrund bisherigen Naturschutzrechts erlassenen Schutzverordnungen und bestimmen, dass für Befreiungen von Ge- und Verboten und für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die einschlägigen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden sind.

Zu Artikel 2

Änderung des Feldordnungsgesetzes

In der Vorschrift wurden mit Artikel 1 § 29 kollidierende Bestimmungen gestrichen.

Zu Artikel 3

Änderung des Bremischen Fischereigesetzes

Die Vorschrift enthält insbesondere Änderungen im Hinblick auf geänderte Vorschriftenbezeichnungen.

Zu Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes und sieht das zeitgleiche Außerkrafttreten des geltenden Bremischen Naturschutzgesetzes vor.